

Gebührensatzung für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein

vom 13.06.2017 i. d. Fassung vom 30.05.2025 gültig ab 01.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein als Gebühr ein Schulgeld.

§ 2 Schulgeld

(1) Das Schulgeld (Jahresbetrag) beträgt für die Schüler je Schuljahr:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei musikalischer Grundausbildung im Grundschulalter
(Spiel und Musizieren mit Orff-Instrumenten)
je Schüler | 180,00 € |
| 2. Chorgesang | 60,00 € |
| 3. in der Instrumentalabteilung | |
| - bei Einzelunterricht (30 Minuten)
je Schüler | 700,00 € |
| - bei Einzelunterricht (45 Minuten)
je Schüler | 1.000,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 2 Schülern je Schüler | 550,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 3 Schülern je Schüler | 350,00 € |
| - bei Gruppenunterricht (45 Minuten)
mit 4 Schülern je Schüler | 280,00 € |

(2) Das Schulgeld für Schüler der Ivo-Hennemann-Grundschule oder der Adam-Riese-Grundschule, die die Bläserklasse besuchen, beträgt abweichend von Absatz 1 einheitlich 375,00 €. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Schulgeldermäßigung/-befreiung

- (1) Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Sing- und Musikschule Bad Staffelstein, so zahlt
 - das 1. Kind das volle Schulgeld,
 - das 2. und jedes weitere Kind 75% des Schulgeldes.
- (3) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen lang nicht am Unterricht teilnehmen, so wird auf Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attests für diesen Zeitraum das Schulgeld erlassen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung. Das Schulgeld ist, beginnend mit dem 01. Oktober des Schuljahres monatlich im Voraus mit 1/10 des Jahresbetrags zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (2) Bei Austritt eines Schülers aus der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein mit Genehmigung der Schulleitung wird das Schulgeld nur für den Austrittsmonat voll berechnet. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein, so ist das Schulgeld bis Ende des Schuljahres voll zu bezahlen.

§ 5

Gebührensschuldner

Das Schulgeld ist zu entrichten von dem Erziehungsberechtigten, der den Schüler bei der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein zum Unterricht anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Unterricht an der Städtischen Sing- und Musikschule Bad Staffelstein vom 13.03.1986 i.d.F. vom 20.04.2005 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 31.07.2023
Stadt Bad Staffelstein

gez.

S c h ö n w a l d
Erster Bürgermeister